

<b>Zeitschrift:</b>	Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten = Association Suisse des Professeurs d'Université
<b>Herausgeber:</b>	Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten
<b>Band:</b>	24 (1998)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Hochschulpolitik und Hochschulreform im Österreich der neuziger Jahre
<b>Autor:</b>	Kellermann, Paul
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-894101">https://doi.org/10.5169/seals-894101</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bei der Durchführung des hochschulpolitischen Symposiums am 16. Januar 1998 in Bern, an dem die folgenden dokumentierten Referate gehalten wurden, hat uns ein namenhafter Beitrag der **Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaft** sehr geholfen. Wir danken herzlich.

\*\*\*\*\*

Notre sincère merci va à l'**Académie suisse des sciences humaines et sociales** qui avec une donation considérable nous a beaucoup aidé dans l'organisation du symposio sur la politique universitaire du 16 janvier à Berne où les discours suivants ont été tenus.

## Hochschulpolitik und Hochschulreform im Österreich der neunziger Jahre

Paul Kellermann

### Vorbemerkung

Das Thema "Hochschulreform und Hochschulpolitik" gibt mir Gelegenheit, über die Situation der österreichischen Universitäten zu berichten und den Verlauf der aktuellen Reform zu kommentieren, um abschliessend einige hochschulpolitische Akzente vor dem Hintergrund eines allgemeinen Modells der Universität in den entfalteten Gesellschaften des Westens zu setzen. Dabei muss historisch bewusst sein, dass sich die Universitäten seit der Gründung Bolognas vor über 900 Jahren in verschiedensten gesellschaftlichen Situationen zu entwickeln und zu bewahren hatten. Diese Situationen umfassen das mitteleuropäische Mittelalter, den religiös legitimierten Feudalismus, den frühen Handelskapitalismus, die ersten Anfänge bürgerlicher Demokratie und reichen über die grundlegenden politischen, sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Umwälzungen des 18. und 19. Jahrhunderts sowie die Diktaturen des 20. Jahrhunderts bis zu der heutigen Synthese aus spät-feudalistischen, spät-kapitalistischen, spät-bürgerlichen und spät-industriellen Beimengungen.

Der Hauptfaktor dieser gesellschaftlichen Veränderungen liegt zunehmend im Symbolischen, also in Sprachen, Zeichen und Wissen. Zu dieser Entwicklung haben die Universitäten durch Forschung, also die Produktion von Wissen, durch ihre Lehre, also die Vermittlung des Wissens an die strukturtragenden und innovierenden Personen, sowie durch die Pflege des Wissens in einzigartiger Weise beigetragen. So gesehen entwickelten sich Gesellschaften und Universitäten in enger wechselseitiger Beeinflussung und Abhängigkeit. Offen bleibt jedoch zunächst die Frage, inwieweit die aktuellen Hochschulpolitiken und -reformen die Universitäten in ihren besonderen Funktionen für die gesellschaftliche Entfaltung festigen oder durch zwanghafte Anpassung an Zeitgeistorientierungen paralysieren.

## 1 Skizzierung des österreichischen Hochschulsystems

### 1.1 Geschichte und aktuelle Situation.

Die Universität Wien konnte bereits 1965 den 600. Jahrestag ihrer Gründung feiern; die Universität Graz besteht seit über 400 Jahren. Mit der Errichtung der jüngsten Hochschule in Klagenfurt 1970 wuchs die Gesamtzahl der österreichischen Universitäten auf zwölf. Zum Hochschulwesen zählen aber auch sechs Kunsthochschulen und seit dem Studienjahr 1994/95 eine wachsende Gruppe von Fachhochschul-Studiengängen sowie die "Donau-Universität", eine ausschliesslich postgraduale Ausbildungsinstitution.

Für 1955/56 weist die Hochschulstatistik genau 21.093 Studierende aus, wovon ein Fünftel (4.319) weiblich war. Von allen Hörern und Hörerinnen studierten damals 6.674 an der Wiener Universität; das waren wenig mehr als Ende der neunziger Jahre an der jüngsten Universität Klagenfurt (1996/97: 5.323), die wegen dieser vorgeblich geringen Anzahl häufiger in ihrer Daseinsberechtigung in Frage gestellt worden war. In diesen rund 40 Jahren hatte sich freilich die Gesamtzahl der Studierenden aller Hochschulen mehr als verzehnfacht; Studentinnen gab es sogar 25 Mal mehr (vgl. ÖStZ 1997, 52 f.). Im internationalen Vergleich lag Österreich mit einer Altersjahrgangsquote der Studienanfänger/innen von knapp 35 Prozent (34,1%), zwischen Deutschland mit nahezu 50 Prozent (47,8%) und der Schweiz mit 28 Prozent (28,2%; vgl. OECD 1996, 54f.). 1995/96 beendeten rund 14.500 Studierende ihre berufsvorbildende Qualifikationen, wovon rund die Hälfte an Wiener Hochschulen absolviert wurde. Die Rate akademischer Erwerbslosigkeit lag Ende 1997 bei 2,7 Prozent (AMS 1998, 2) und damit erheblich unter der allgemeinen (8,2%).

### 1.2 Erläuterungen

Österreichische Universitäten bilden kein System in dem Sinn, dass die Hochschulen konzeptionell aufeinander bezogen im nationalen Rahmen entwickelt wurden; sie entstanden vielmehr unsystematisch aus aktuellen und regionalen Interessen, die freilich immer von Wien aus kontrolliert wurden. Damit erklärt sich wohl auch, dass von den zwölf Universitäten fünf (die klassische Wiener Universität, die Wirtschaftsuniversität, die Technische Universität, die Universitäten für Bodenkultur und Veterinärmedizin) und von den sechs Kunsthochschulen drei (Akademie der bildenden Künste, Hochschule für angewandte Kunst, Hochschule für Musik und darstellende Kunst) in Wien sind. Dementsprechend studierten 1996/97 von allen 232.000 Hörern und Hörerinnen über 58 Prozent (135.000) in Wien. - Versucht man das quasi urwüchsige entstandene System zu strukturieren, so lassen sich drei Typen von Universitäten benennen: die drei klassischen Universitäten mit den traditionellen Fakultäten für Recht, Theologie, Medizin und Philosophie in Wien, Graz und Innsbruck; die sechs Spezialhochschulen für Technik, Bodenkultur, Wirtschaft und Tiermedizin in Graz, Leoben und Wien sowie die drei Regionsuniversitäten in Klagenfurt, Linz und Salzburg.

## 2. Hochschulreform der neunziger Jahr

### 2.1 Bedeutsamste Gesetze und Verordnungen

Nach langwierigen Beratungen verabschiedete 1993 der Nationalrat, also das sterreichische Parlament in Wien, ein neues Universitätsorganisationsgesetz, das UOG '93. Es ersetzte das Universitätsorganisationsgesetz von 1975, das seinerseits dem Hochschulorganisationsgesetz von 1955 gefolgt war. Die Umsetzung des UOG '93 erfolgte in drei Abschnitten, wobei bis Anfang 1998 sieben der zwölf Universitäten neu strukturiert wurden.

Ebenfalls 1993 wurde das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge verlautbart. Bis zum Studienjahr 1996/97, in dem auch die ersten einschlägigen Graduiierungen erfolgten, waren über 30 Fachhochschulstudiengänge eingerichtet worden. Nach abermals zähen Verhandlungen verabschiedete der Nationalrat im Sommer 1997 das neue Universitätsstudiengesetz, das die Struktur der Studien wesentlich verändert.

Mehrere Jahre wurde auch die sogenannte Evaluationsverordnung bearbeitet, die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr im August 1997 herausgegeben wurde und schliesslich galt ab 1. Oktober 1997 nach zum Teil spannungs-geladenen Diskussionen das neue Dienstrecht für Hochschullehrer/innen. - Diese wenigen Gesetze und Verordnungen krempelten das zuvor geltende Hochschul-recht in wenigen Jahren so um, dass von einem Traditionsbruch gesprochen wer-den kann.

### 2.2 Erläuterungen

Die erklärte Hauptabsicht des UOG '93 war Effizienzsteigerung. Die Universitäten seien bürokratisiert, inflexibel und überdies zu teuer. Durch ein neues Managementmodell, durch Stärkung der Autonomie und durch die Zweiteilung der Struktur der Universität in strategische und operative Organe sowie durch generelle "Deregulierung" sei die Wirksamkeit allgemein zu steigern. Tatsächlich ersetzte das UOG '93 das Modell der sogenannten Gruppenuniversität des UOG '75, das damals vor allem vom Gedanken demokratischer Beteiligung aller Universitätsangehörigen getragen war, durch ein inzwischen überholtes Unternehmensmodell. Der bisherige Rektor, der als *primus inter pares*, also als erster unter ansonsten gleichen Professoren, für zwei Jahre gewählt dem längerfristig vom Bundesministerium bestellten Universitätsdirektor gegenüberstand, wurde durch einen Rektor neuen Typs ausgetauscht. Dieser neue Rektor, der kein Professor sein muss, von Anfang an bei möglicher Wiederholung auf vier Jahre gewählt, fungiert als sogenannter Monokrat, also als oberster Dienststellenleiter. Ihm ist auch der Universitätsdirektor unterstellt, der damit die Rolle des klassischen Kanzlers verliert, überdies mehrere Vizerektoren.

Diesen operativen Personen korrespondiert als strategisches Organ der Senat mit eigenem Vorsitzenden. Bemerkenswerter Ausdruck der neuen Autonomie ist, dass der Senat eine Satzung im Rahmen des UOG '93 zu erarbeiten hat, die allerdings vom Bundesministerium genehmigt werden muss.

Die zweite Ebene der Hierarchie der Monokraten bilden die Dekane, denen wiederum im Sinne strategischen Handelns die Fakultätskollegien mit eigenen Vorsitzenden gegenüberstehen. Neu im österreichischen Hochschulrecht sind die Studiendekane - je einer pro Fakultät -, denen finanzielle und formale Planungs- und Koordinationsaufgaben des Lehr- und Prüfungswesens einschliesslich entsprechender Evaluationen obliegen. Ebenfalls neugeschaffene Stabstellen etwa für Controlling, Marketing oder Evaluation sowie der Zentrale Informatikdienst unterstützen die Monokraten.

Die eigentlichen Trägereinrichtungen von Forschung und Lehre, also die Institute sowie die Studienkommissionen, blieben bei Ausweitung ihrer Aufgaben und Entscheidungskompetenzen im wesentlichen unverändert..

Das Universitätsstudiengesetz (UniStG) ersetzt formalrechtlich eine grosse Anzahl von Gesetzen und Verordnungen, die sich teils auf das Studium allgemein, teils auf Studienrichtungsgruppen, teils auf einzelne Studien sowie auf unzählige Einzelregelungen bezogen. Scheinbar leistete es auf diese Weise einen Beitrag zur Deregulierung des Studienrechts; tatsächlich aber systematisierte es lediglich, verteilte neue Aufgaben an die Studienkommissionen und Studiendekane, erleichterte Studienanforderungen, wie es überhaupt durchgängig das Interesse der Studierenden - sozusagen kundenfreundlich - vertritt, regelt aber die Stundenrahmen für die Studienpläne, Studienstrukturen, Prüfungssysteme und schreibt im übrigen vor, dass innerhalb von fünf Jahren, also bis zum Jahr 2002, alle zuvor geltenden Studienpläne unter Beachtung der neuen Vorschriften - wozu auch die Beziehung ausseruniversitärer Personengruppen gehört - zu überarbeiten seien; geschieht dies nicht, erlischt die Studienmöglichkeit ersatzlos. Alle neuen Studienpläne sind vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zu genehmigen.

Das neue Dienstrecht zielte im wesentlichen darauf ab, die Lehre der Assistenten und Dozenten im Gegensatz zur bisherigen Praxis zur Dienstverpflichtung zu machen. Dadurch wurde und wird es erforderlich, das gesamte System der Lehrorganisation umzustellen. Durch komplizierte Kompensationszahlungen für die bis dahin geltenden zusätzlichen Einkommen in der Lehre sollte insgesamt eine Ersparnis erreicht werden. Ob sich wirklich Einsparungen ergeben, wird noch erhoben. Kolportiert wird allerdings, dass diese Teilreform etwa 80 Millionen Schilling pro Jahr zusätzlich erfordert.

Als mehrjähriges Mitglied des Kollegiums der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik und des Senats unserer Universität, als Institutsvorstand und als Studiendekan möchte ich folgendermassen bilanzieren:

Der wesentliche Grund zur Reform des Systems findet sich nicht an den Universitäten, sondern in der zunehmenden funktionalen Inkompetenz des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, dem Anspruch zu genügen, als Zentralstelle die Universitäten nicht nur zu beaufsichtigen und zu steuern, sondern auch zu verwalten.

Auf der einen Seite hatte die jahrhundertalte Wiener Universität mit ihren 75'000 Studierenden, etwa 120 Studienmöglichkeiten, der Vielzahl an Instituten, der Unmenge an Lehrenden und anderen quantitativ beeindruckenden Ausprägungen, auf der anderen Seite hatte das Anwachsen von Differenzierungen, also die zunehmende allgemeine Komplexität des Universitätsbetriebs, es grundsätzlich dem Ministerium trotz stark wachsender Beamtenzahl immer unmöglich gemacht, auch nur zu durchschauen, geschweige denn angemessen einschätzen zu können, was an den Universitäten vor sich ging. Die zentrale Verwaltung der wissenschaftlichen Hochschulen vom Wiener Wissenschaftsministerium aus war zur Fiktion geworden.

Geschickt und hartnäckig vorgebrachten Forderungen von Einzelpersonen -vorwiegend von Professoren -, aber auch von Personengruppen (wie etwa dem Assistentenverband) musste das Bundesministerium in Unkenntnis der Gesamtsituation entsprechen, woraus sozusagen Wildwuchs, aber keine zweckrationale Entwicklung der Universitäten hervorging ("Der Himmel ist hoch, der Zar ist weit.").

Die Stärkung der Hochschulautonomie kann in diesem Zusammenhang nur als vorgeschoenes Ziel der Hochschulreform erscheinen, sozusagen als Versuch, marketingmäßig einen unvermeidbaren Effekt als edle Absicht darzustellen. Die Realität ist, dass die Selbstverwaltung des Mangels ermöglicht wird, nachdem nach und nach mehrere Arten der finanziellen Kürzungen erfunden und durchgespielt wurden. Beispielsweise wurden die Mittel für die Lehre nicht nur auf dem Stand von 1995 "eingefroren", sondern sogar um zehn Prozent gekürzt. Oder es wurde das Tandem Dienstposten und finanzielle Mittel als Erfordernis zur Einstellung von Mitarbeitern erfunden, mit dem Effekt, dass die eine Universität vielleicht den Dienstposten im Stellenplan, aber nicht das Geld zur Bezahlung des erforderlichen Mitarbeiters zur Verfügung hatte; die andere umgekehrt das Geld aber nicht die Stelle, so dass in beiden Fällen niemand eingestellt werden konnte. Zu diesem "Spiel" gehörte auch das periodenweise wiederholte Verbot, überhaupt jemanden einzustellen, auch wenn Stelle und Geld vorhanden waren.

In dieser Situation ist die Wertung der folgenden Verkündung des Leiters der Abteilung "Wissenschaftliche Forschung und internationale Angelegenheiten" im Wiener Wissenschaftsministerium seltsam unklar: "Ein Wort zur Budgetlage: Sie wird sich nicht ändern; d.h. mehr Mittel sind mittelfristig nicht zu erwarten. Das ist eine gute Nachricht." (Forum Sozialforschung 1997, 4).

Wichtig ist mir aber auch zu sagen, dass die Belastungen der Monokraten, die bis auf den Rektor in der Regel ihre administrative Funktion neben ihrem Amt als Hochschullehrer ausüben, teilweise unerträglich sind.

Die vorgesehenen Funktionszulagen, die dazu beitragen, dass die ganze Reform wesentlich kostspieliger wird als zuvor propagiert wurde, erweitern nicht die persönliche Kapazität der Monokraten; vielmehr führen diese Zulagen psychologisch weiter fort von der traditionellen Orientierung der professoralen Wissenschaftler/innen an abstraktem Reputationsgewinn hin zur ausseruniversitär herrschenden konkreten Geldorientierung. Das heisst, eine eher intrinsische Orientierung an wissenschaftlicher Arbeit tritt in den Hintergrund, und eine eher extrinsische kommt mit der Sorge in den Vordergrund, dass niemand zu Recht die Entsprechung von Zulage und Leistung bezweifelt.

Ich merke es an mir selbst: Aufgaben, die ich früher ohne finanzielle Honorierung ausübte - beispielsweise die Herausgabe einer Buchreihe, die Organisation von Austauschprogrammen mit US-amerikanischen Universitäten, die Übernahme der Präsidentenrolle der österreichischen Gesellschaft für Soziologie, die Organisation von Kongressen - kann ich mir kapazitär kaum mehr leisten, sofern ich dem zusätzlich bezahlten Job als Studiendekan nach meiner Einschätzung der Erwartung anderer gerecht werden will.

Insgesamt, so denke ich, führt diese allgemein zu beobachtende Umorientierung von Reputation auf Geld zu Minderleistungen der Universitätsangehörigen. - Die von mir geschilderte Belastung der Monokraten findet ihre Entsprechung im Desengagement aller übrigen Hochschulangehörigen an Angelegenheiten der gesamten Universität.

Wiederholt stellten verschiedene Personen an Universitäten mit der neuen Struktur fest, dass die Zahl derer, die sich für die Universität als ganze einsetzen, ziemlich klein geworden ist, dass bei Aktivitäten dieser Art sich immer wieder dieselben Personen einfinden. Anders ausgedrückt: Hochschulpolitische Initiativen von Personen oder Personengruppen innerhalb der Universitäten haben rapide an Breite verloren.

### **3 Hochschulpolitik**

#### **3.1 Akteure**

Formale Kompetenz zur Hochschulpolitik hat in Österreich - im Gegensatz zur Kulturohheit der deutschen Bundesländer oder auch der Schweizer Differenzierung nach Bundes- und Kantonszuständigkeiten - nur der Bund. In der gesellschaftlichen Wirklichkeit betreibt jedoch eine Vielzahl von Instanzen und Personen Hochschulpolitik auf wenigstens vier Ebenen.

Noch am klarsten ist die offizielle politische Ebene durchschaubar, auf der - charakteristisch für Österreich - vor allem die politischen Parteien durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, durch das Regierungskabinett und - ohne strikte Gewaltenteilung à la Tocqueville - durch den Nationalrat beziehungsweise durch dessen Wissenschaftsausschuss ihre Interessen artikulieren und primär in Form von Gesetzen auch durchsetzen.

Diese Gesetze vollziehen Politiken einerseits durch die eigentlichen Hochschulgesetze vom Typ UOG '93, Universitätstudiengesetz oder das Dienstrechts, andererseits verständlicherweise durch das jährliche Budgetgesetz. Der hochschulpolitische Einfluss, den die neun Bundesländer - aber so gut wie überhaupt nicht die Städte - durch aktuelle Interventionen über die Parteikanäle in der Vergangenheit hatten, scheint in dem Masse abgenommen zu haben, in dem die wiederholten Regierungskoalitionen zwischen sozialdemokratischer und Volkspartei immer stärker die vorhergehende Ausarbeitung eines Regierungsprogramms für die gesamte Legislaturperiode erforderten.

Eine zweite hochschulpolitische Ebene, die mit der ersten verbunden ist, stellen die vielen Organisationen und Verbände dar, die jeweils zu Stellungnahmen gegenüber Entwürfen von Hochschulgesetzen und -verordnungen aufgefordert sind.

Dazu gehören neben den übrigen Ministerien vor allem im Sinne der österreichischen Sozialpartnerschaft die verschiedenen Kammern (Handels-, Landwirtschafts-, Wirtschafts- und Arbeiterkammer), auch der Gewerkschaftsbund, die Industriellenvereinigung, selbstverständlich die Organe der Hochschulen wie die Rektorenkonferenz, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und andere.

Auf der dritten, der Ebene der Medien, agieren alle bisherigen Instanzen, aber selbstverständlich auch Journalisten, Reporter, sogenannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und sowie Leserbriefschreiber/innen.

Auf einer vierten Ebene der Hochschulpolitik, freilich etwas anderer Art, handeln in erster Linie Hochschulangehörige. Diese Politik bezieht sich in der Regel auf Ereignisse an den und die Gestaltung der einzelnen Universitäten; in diese werden nicht selten auch Regionalpolitiker/innen und Leute der regionalen Zeitungen (weniger des Radios oder des Fernsehens) einbezogen. Freilich handelt es sich auf dieser Ebene häufig um Hochschulmikropolitik, die um Berufungen, Entwicklungspläne, aber auch um Affärenbetrieben wird. - Es ist interessant zu beobachten, inwieweit durch die neue Gesetzgebung zur obligatorischen Beteiligung von ausseruniversitären Personengruppen an Universitätsangelegenheiten - also auf Bundesebene in Form des Universitätenkuratoriums, an den Hochschulstandorten in Form der Universitätsbeiräte oder der die Studienkommission beratenden Personen - vermehrt Probleme der Hochschulen in die Öffentlichkeit getragen werden oder ob das öffentliche Interesse an Hochschulangelegenheiten gerade durch die neue Pflicht zur Beratung mit ausseruniversitären Instanzen erlahmt.

### 3.2 Erläuterungen

Durch die Vielzahl der hochschulpolitischen Akteure, die bisher real und nun auch legal ihre partikulären Interessen in die Gestaltung der Universitäten einbringen können, ergibt sich ein Gesamtbild österreichischer Hochschulpolitik, das mit

einem Patchwork vergleichbar ist: Statt einer konsistenten Konzeption herrscht ein Mischmasch unterschiedlichster Perspektiven vor, das - aus Distanz betrachtet - kuriose Aspekte erkennen lässt. Dafür nur drei Beispiele, die hier nicht weiter ausgeführt werden können:

- a) Die erste Alleinregierung der Sozialistischen Partei setzte 1970 die Differenzierung der Kultur-, Wissenschafts- und Schulangelegenheiten nach zwei Bundesministerien durch - neben dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst entstand das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Das erste war für die Vor-, Primar- und Sekundarschulen sowie eben für Kunstan-gelegenheiten zuständig, das zweite für alle Hochschulangelegenheiten und die wissenschaftliche Forschung. Dass in dieser Konstellation die wissen-schaftliche Qualifikation der Gymnasiallehrer/innen zur Angelegenheit zweier Ministerien und damit problematisch wurde, liegt auf der Hand.

In den Koalitionsregierungen ab 1983 fiel wechselweise das eine Ministerium mit gewissen Veränderungen in der Bezeichnung und in den Agenden der einen, das andere der anderen Partei zu. Für jeden Insider ist damit klar, dass nicht nur die damit wechselnden grundsätzlichen parteipolitischen Orientie-rungen Turbulenzen in der Hochschulpolitik hervorriefen, sondern dass dies Spannungen zwischen den länger dienenden Beamten des Wissenschaftsmi-nisteriums und den jeweiligen Ministern ergab. Überdies hatten die Parteien durch den wiederholten Wechsel in der Spalte Gelegenheit, jeweils Gefolgs-leute unter die Beamtenschaft zu bringen, so dass sich die Patchworkpolitik gegenüber den Hochschulen in der parteipolitischen Struktur der Ministerial-bürokratie spiegelte. In der jüngsten Regierungsvereinbarung der Koalition Anfang 1997 wurde dann sogar das Wissenschafts- mit dem Verkehrsministe-rium zusammengefasst, so dass der für die Universitäten zuständige Minister nun die Bezeichnung "Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" trägt und im Verkehrsministerium residiert. Es muss nicht weiter erläutert werden, dass damit der Grad der Wertschätzung zum Ausdruck kommt, den die Regierung den Hochschulen beimisst

- b) Wohl vorgeblich zur betriebswirtschaftlich propagierten funktionalen Verflachung der Hierarchien entdifferenzierte das UOG '93 die beiden Kategorien des ordentlichen und ausserordentlichen Universitätsprofessors trotz unter-schiedlicher Rekrutierungsarten zur einheitlichen Kategorie "Universitätspro-fessor". (Dass damit auch die traditionelle Anbindung des ordentlichen Profes-sors an ein Ordinariat beziehungsweise an einen Lehrstuhl verlorenging, wurde nach meinem Wissen nicht thematisiert.)

Es handelte sich aber nicht um Österreich, wenn es bei dieser Titeleinsparung geblieben wäre: Vier Jahre später verleiht das Dienstrech 1997 allen Dozen-ten den Titel "A.o. Universitätsprofessor" mit der Begründung, dass der Titel ja nun durch die Vereinigung der vorigen ausserordentlichen mit den ordentli-chen zu den Universitätsprofessoren wieder verfügbar sei.

Da aber schon früher neben dem Amtstitel auch der Berufstitel "A.o. Universitätsprofessor" durch den Bundespräsidenten ehrenhalber verliehen werden konnte, sah sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr am 7. November 1997 zu folgender Klarstellung veranlasst:

*"Ein einem habilitierten Universitätsassistenten (Assistenzarzt) vor dem 1. Oktober 1997 allenfalls verliehener Berufstitel 'Ausserordentlicher Universitätsprofessor' bleibt zwar trotz der Neuregelung für diese Universitätslehrer-Gruppe durch die zweite BDG-Novelle 1997 (§ 170ff BDG 1979) mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 aufrecht, die gleichzeitige Führung des Berufstitels 'Ausserordentlicher Universitätsprofessor' und vom Wortlaut her identen Amtstitels 'Ausserordentlicher Universitätsprofessor' ist jedoch nicht möglich. In einem solchen Fall kann diese Bezeichnung nur einmal, und zwar aufgrund des Amtstitels geführt werden ... Sollte ein solcher Universitätsdozent (§ 170 BDG 1979) später aus diesem Dienstverhältnis ausscheiden, würde der Amtstitel erloschen, der seinerzeit verliehene Berufstitel würde dagegen aufrecht bleiben und könnte dann wieder geführt werden." (BMWV GZ 4190/108-I/B/10A/97).*

- c) Das dritte Beispiel bezieht sich direkt auf das neue Dienstrech; es verdeutlicht, dass selbst dem Parlament das Mischmasch-Ergebnis des hochschulpolitischen Interesseneinflusses verschiedenster Gruppierungen unerträglich ist. Der Nationalrat akzeptierte nämlich zugleich mit der Verabschiedung des neuen Dienstrechts, das am 1.10.1997 in Kraft trat, den Entschließungsantrag, "dass bis in drei Jahren 'eine grundlegende Neukonzeption des für die Normadressaten schwer überschaubaren Dienstrechts der Hochschullehrer vorgenommen werden soll mit dem Ziel, dieses von den Beamtenregelungen im Sinne von Universitätsautonomen Einsatzmöglichkeiten und eines eigenständigen Dienstrechts abzukoppeln'." (BuKo-Info 97/3, 3).

### Schlussbemerkung

Im günstigen Fall prozessieren Hochschulreform und Hochschulpolitik miteinander: Hochschulpolitik setzt einen Impuls, der reformerisch aufgenommen wird und den nächsten Schritt der Hochschulpolitik machen lässt - *actio, reactio, interactio*. Freilich setzen Impuls, Aufnahme des Impulses und Abschätzung des Erfolgs zu einem längerfristigen und umfassenden Gelingen eine konzeptionelle Perspektive der Steuerung im Rahmen gesamtgesellschaftlicher Entwicklung voraus.

Hochschulen als Zentralorte wissenschaftlicher Forschung und wissenschaftlicher Qualifikationen sind in diesem Prozess zugleich Motor und Beförderungsgut. Als derartige konzeptionelle Perspektive lässt sich für wissenschaftliche Hochschulen in Übereinstimmung mit der historischen Entwicklung bestimmen, durch Forschung Wissen zu erweitern und zu vertiefen, durch Lehre und wissenschaftliches Studium Wissen zu vermitteln beziehungsweise sich anzueignen und durch die Verwaltung des wissenschaftlichen Wissens in Bibliotheken und anderen Thesauri zur Verfügung zu halten.

Die Vielfalt der Formen zu forschen, zu lehren, zu studieren und zu verwalten ist zeitlich und räumlich kaum genauer bestimmbar. Dennoch lassen sich strukturelle Elemente oder Momente des Prozesses benennen, die wesentlich wissenschaftliche Hochschulen definieren; ich möchte diese als "Entsprechungen im Widerspruch" bezeichnen. So lässt sich die Entsprechung "Lehrende/Studierende" als Interaktion entgegengesetzter Pole verstehen, die in ihrer Spannung zueinander wesentlich Universitäten konstituieren: Ohne den einen könnte der andere Pol keine Universität ausmachen; das Bild der Ellipse, die durch zwei Brennpunkte definiert ist, drängt sich auf. Gleches gilt für die Entsprechungen Forschung und Lehre, akademische und administrative Kompetenz - personifiziert in den klassischen Rollen von Rektor und Kanzler -, grundlegende und anwendungsbezogene Forschung, Vorlesung und Übung, Lehre und Studium, *transnational scientific community* und Regionsbezug, Semesterbetrieb und Semesterferien, Kultur- und Naturwissenschaften, Prüfung und Feier, Zweifel und Gewissheit, Reform und Bewahren wesentlicher Prinzipien etc.

Je häufiger und spannungsgeladener diese Entsprechungen sind, desto flexibler und kreativer die Hochschulen, desto autarker sind sie gegenüber den politischen Regimes. Durch diese Spannungen überlebten die Universitäten von der Gründung Bolognas vor über 900 Jahren Mittelalter, Feudalismus, Papismus, Absolutismus, Revolutionen, ja sogar Diktaturen. Werden diese strukturellen Momente funktionsfähig gehalten, kann die Universität auch Formaldemokratie und die bisher unbekannte so starke Erweiterung des Hochschulzugangs und die "Massenuniversität" überleben.

## Quellen

AMS/Arbeitsmarktservice Österreich (Hg.): Arbeitsmarkt & Bildung/Dezember 1997 Wien 1998.

Buko-Info 97/3, herausgegeben von der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Wien 1997.

Dienstrecht/Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstengesetz 1948, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Universitäts<sup>TM</sup>Organisationsgesetz vom 19. August 1997 geändert wird.

Eval.Vo./Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Grundsätze für die Durchführung von Evaluierungen in Forschung und Lehre der Universitäten vom 8. August 1997.

FHStG/Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993.

Forum Sozialforschung Nr.15/16, Wien 1997.

OECD/Organisation for Economic Cooperation and Development: *OECD in Figures, Statistics on the Member Countries*, Paris 1996.

ÖStZ/Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hg.): *Österreichische Hochschulstatistik, Studienjahr 1996/97*, Wien 1997.

UniStG/Universitäts-Studiengesetz, herausgegeben von Gerald Bast und Ewald Langeder, Wien 1997.

UOG '93/Universitäts-Organisationsgesetz, herausgegeben von Gerald Bast, Wien 1994.